



Liebe Kunden,

wie immer zu Beginn eines neuen Jahres berichten wir über eine Reihe von Neuregelungen.

Seit Anfang Januar gelten höhere Beitragsbemessungsgrenzen für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, der Mindestlohn wird angehoben und es sind Änderungen beim Kinder- und Elterngeld zu beachten. Der Solidaritätszuschlag wird im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahren nun nur noch bei Überschreitung festgesetzter Lohnsteuerwerte erhoben.

Zum 1. Januar 2021 wurde die sogenannte Grundrente eingeführt. Bitte lesen Sie, wem sie zugutekommt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und was konkret zu den Grundrentenzeiten zählt.

Interessante Urteile sind im Zusammenhang mit der erweiterten Gewerbesteuerkürzung ergangen. So ist die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung bei Dachflächenvermietung für Photovoltaikanlagen an ein gesellschaftergleiches Unternehmen ausgeschlossen. Bei sinnvoller Mitvermietung eines angemieteten Grundstücksteils hingegen ist sie nicht ausgeschlossen.

Wir wünschen eine anregende Lektüre.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

| | |
|------------------------------------------|---|
| Neue Regelungen | 2 |
| Solidaritätszuschlag | 4 |
| Verkürzung der Restschuldbefreiung | 4 |

Aktuelles aus der Rechtsprechung

| | |
|--------------------------------------------------------------------------|---|
| Kein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung | 5 |
| Kein Vorsteuerabzug aus Mietvertrag | 6 |
| Erweiterte Kürzung bei Vermietung von Dachflächen für Photovoltaik | 8 |

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

| | |
|----------------------------------------------------|----|
| Abgabefrist für Steuererklärungen | 8 |
| Unberechtigter Steuerausweis | 9 |
| Vollstreckungsaufschub in der Coronapandemie | 10 |

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

□ NEUE REGELUNGEN

Zum 1. Januar 2021 gelten neue Beitragsbemessungsgrenzen.

Beitragsbemessungsgrenze

Zum 1. Januar 2021 ist die Beitragsbemessungsgrenze für die **gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung** von derzeit 4.687,50 Euro im Monat (56.250 Euro jährlich) auf 4.837,50 Euro monatlich bzw. 58.050 Euro jährlich gestiegen. Bis zur Beitragsbemessungsgrenze ist das Einkommen eines Beschäftigten beitragspflichtig, darüber beitragsfrei.

Die **Versicherungspflichtgrenze** liegt bei jährlich 64.350 Euro bzw. monatlich 5.362,50 Euro. Bis zur Versicherungspflichtgrenze müssen Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein. Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich privat krankenversichern lassen.

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der **allgemeinen Rentenversicherung** sowie

in der **Arbeitslosenversicherung** wurde auf 7.100 Euro (West) bzw. 6.700, Euro (Ost) monatlich festgesetzt. Das sind jährlich 85.200 Euro bzw. 80.400 Euro. In der knappschaftlichen Rentenversicherung liegt diese Einkommensgrenze in den alten Bundesländern bei monatlich 8.700 Euro (104.400 Euro) und in den neuen Ländern monatlich 8.250 Euro (9.000 Euro).

Die **Bezugsgröße in der Sozialversicherung** ist Grundlage für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und auch für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bezugsgröße West erhöht sich im Jahr 2021 auf 3.290 Euro/Monat (2020: 3.185 Euro). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 3.115 Euro/Monat (2020: 3.010 Euro).

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar und zum 1. Juli 2021 erhöht.

Gesetzlicher Mindestlohn

Der **gesetzliche Mindestlohn** steigt ab 1. Januar 2021 von derzeit 9,35 Euro auf 9,50 Euro pro Stunde. Zum 1. Juli 2021 soll er dann noch einmal um weitere 10 Cent auf 9,60 Euro pro Stunde steigen.

Achtung! Der gesetzliche Mindestlohn gilt auch bei **Minijobbern**, die höchstens 450 Euro monatlich (sozialversicherungsfrei) verdienen

dürfen. Um den Mindestlohn einzuhalten, ist ggf. eine Neukalkulation der Arbeitszeit ab dem Jahreswechsel erforderlich.

Während Minijobber beim bisherigen Mindestlohn höchstens 48,13 Stunden pro Monat arbeiten konnten (9,35 Euro x 48,13 Stunden = 450 Euro), beträgt die Arbeitszeit beim Mindestlohn von 9,50 Euro ab Januar 2021 47,37 Stunden und ab Juli 2021 46,87 Stunden.

2021 werden Beschäftigte in der Altenpflege begünstigt.

Beschäftigte in der Altenpflege

Für **Beschäftigte in der Altenpflege** bringt das Jahr 2021 erst ab September die Angleichung der bis dahin in West und Ost unterschiedlichen Pflegemindestlöhne. Zum ersten Mal wurde ein Mindestlohn für qualifizierte Pflegehilfskräfte und Pflegefachkräfte festgelegt. Bereits ab 1. April wird für **qualifizierte Hilfskräfte mit einer einjährigen Ausbildung** ein Mindest-

lohn von 12,50 Euro (West) beziehungsweise 12,20 Euro (Ost) gezahlt. Ab September wird ein einheitlicher Mindestlohn in Höhe von 12,50 Euro gelten. **Pflegefachkräfte** erhalten bereits ab Juli 2021 einen einheitlichen Mindestlohn in Höhe von 15 Euro.

Für Beschäftigte in der Pflege mit einer Fünf-Tage-Woche wird zudem der Urlaubsanspruch 2021 auf sechs zusätzliche Tage steigen.

Die Hinzuverdienstgrenze bei der vorgezogenen Altersrente wird geändert.

Hinzuverdienst bei Altersrente

Wer eine **vorgezogene Altersrente** erhält, konnte 2020 bis zu 44.590 Euro im Kalenderjahr zur Rente **hinzuverdienen**, ohne dass die Altersrente gekürzt wurde (vorher 6.300 Euro). Anlass

für die Regelung war insbesondere knappes Personal in systemrelevanten Berufen aufgrund der Corona-Pandemie. Ab 2021 gilt bei einer vorgezogenen Altersrente wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro im Kalenderjahr.

Einführung einer Grundrente

Die sog. **Grundrente** ab 1. Januar 2021 soll Versicherten zugutekommen, die jahrzehntlang mit einem unterdurchschnittlichen Verdienst gearbeitet haben. Das **Grundrentengesetz** (BGBl 2020 Nr. 38, 1879) ist am 12. August 2020 in Kraft getreten.

Die Ansprüche auf Grundrente werden von der Deutschen Rentenversicherung automatisch geprüft. Voraussichtlich ab Mitte 2021 werden Grundrentenbescheide an diejenigen versandt, die erstmals (ab Januar 2021) eine Rente erhalten. Die Grundrente wird zusätzlich und zusammen mit der gesetzlichen Rente ausgezahlt. **Voraussetzung** für den Grundrentenzuschlag sind mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten (Übergangsbereich) bzw. mindestens 35 Jahre

Grundrentenzeiten (Grundrentenzuschlag in voller Höhe).

Zu den **Grundrentenzeiten** zählen zum Beispiel Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Berufstätigkeit, Kindererziehungs- und Pflegezeiten, Krankheits- oder Rehabilitationszeiten (mit Leistungserhalt). Nicht mitgezählt werden Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld I und II, Zeiten der Schulausbildung, freiwillige Beiträge oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) ohne eigene Beitragszahlung.

Um die Grundrente zu erhalten, darf der Verdienst bezogen auf das gesamte Berufsleben höchstens **80 Prozent des Durchschnittsverdienstes in Deutschland** betragen haben, das sind im Jahr 2020 etwa 2.700 Euro brutto im Monat.

Die Grundrente für Versicherte mit unterdurchschnittlichem Verdienst wird eingeführt.

Kindergeld und Kinderzuschlag

Ab Januar 2021 steigt das **Kindergeld** um 15 Euro pro Kind. Für das erste und zweite Kind erhalten Eltern damit 219 Euro (bisher 204 Euro) pro Monat, für das dritte 225 Euro (bisher 210 Euro) und ab dem vierten Kind werden 250 Euro (bisher 235 Euro).

Gleichzeitig werden die **Kinderfreibeträge** von 3.906 Euro auf 4.194 Euro jährlich ab dem Veranlagungszeitraum 2021 erhöht.

Auch der **Kinderzuschlag**, den Familien mit kleinem Einkommen zusätzlich zum Kindergeld bekommen, erhöht sich 2021 von bisher 185 Euro auf 205 Euro.

Bei getrenntlebenden Eltern haben Kinder ab 1. Januar 2021 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres **Anspruch auf Mindestunterhalt** in Höhe von monatlich 393 Euro (2020: 369 Euro). Sieben- bis Zwölfjährige haben Anspruch auf 451 Euro (bisher 424 Euro). Ab dem 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit beträgt der monatliche Mindestunterhalt 528 Euro (2020: 497 Euro). Die Sätze beziehen sich jeweils auf die niedrigste Einkommensgruppe der Unterhaltspflichtigen bis 1.900 Euro netto. Auf den Bedarf des Kindes ist das Kindergeld bei minderjährigen Kindern zur Hälfte und bei Volljährigen komplett anzurechnen.

Ab 1. Januar 2021 gelten Änderungen beim Kindergeld.

Elterngeld

Auf Grundlage einer Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 16. September 2020 erhalten Eltern, deren Kinder nach dem 1. September 2021 geboren werden, Verbesserungen beim Elterngeld. **Elterngeld** steht Arbeitnehmern und Selbstständigen nach der Geburt eines Kindes zu, wenn sie wegen der Kinderbetreuung zunächst gar nicht oder deutlich weniger arbeiten. Je nach der Höhe des verdienten Nettoeinkommens beträgt das Elterngeld mindestens 300 Euro bis maximal 1.800 Euro. Übernehmen beide Elternteile die Kinderbetreuung, wird Elterngeld für maximal 14 Monate gezahlt. Ab 1. September 2021 sollen Mütter und Väter, die in der Zeit des Elterngeldbezugs eine **Teilzeitbeschäftigung** ausüben, 32 Stunden statt 30 Stunden pro Woche arbeiten können.

Der sog. **Partnerschaftsbonus** sieht ein zusätzliches Elterngeld vor, wenn beide Partner eine gewisse Stundenanzahl in Teilzeit beschäftigt sind und die Kinderbetreuung gemeinsam übernehmen. Ab September dürfen Eltern neben dem Bezug von Elterngeld 24 bis 32 Stunden (bisher 25 bis 30 Stunden) arbeiten.

Die Eltern von Frühgeborenen (mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Geburtstermin) können zukünftig einen Monat länger Elterngeld beziehen

Paare mit einem Jahreseinkommen von mehr als 300.000 Euro, deren Kinder nach dem 1. September 2021 geboren werden, sollen kein Elterngeld mehr beziehen können. Bisher lag die Grenze bei 500.000 Euro. Für Alleinerziehende liegt die Grenze weiterhin bei 250.000 Euro.

Ab 1. Januar 2021 gelten Änderungen beim Elterngeld.

Der Solidaritätszuschlag wird abgebaut.

□ SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag vereinbarten Abbaus des Solidaritätszuschlags werden insbesondere niedrigere und mittlere Einkommen entlastet. Im Lohnsteuerabzugsverfahren hat der Arbeitgeber einen Solidaritätszuschlag nur zu erheben, wenn die tatsächliche Lohnsteuer folgende Werte übersteigt:

Steuerklasse I, II, IV, V und VI:

- | | |
|-----------------|----------------|
| ▪ Jahresbeitrag | 16.956,00 Euro |
| ▪ Monatsbeitrag | 1.413,00 Euro |
| ▪ Wochenbeitrag | 329,70 Euro |
| ▪ Tagesbeitrag | 47,10 Euro |

Steuerklasse III:

- | | |
|-----------------|----------------|
| ▪ Jahresbeitrag | 33.912,00 Euro |
| ▪ Monatsbeitrag | 2.826,00 Euro |
| ▪ Wochenbeitrag | 659,40 Euro |
| ▪ Tagesbeitrag | 94,20 Euro |

Führt der Arbeitgeber einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durch, wird für die Steuerklassen I, II, IV, V und VI kein Solidaritätszuschlag erhoben, wenn die Jahres-Lohnsteuer 16.956 Euro nicht

übersteigt (bis 2020: 972 Euro). Für die Steuerklasse III beträgt der Grenzbetrag 33.912 Euro (bis 2020: 1.944 Euro).

Die Milderungszone soll einen Belastungssprung vermeiden, d. h., bei geringer Überschreitung der Freigrenzen wird der Solidaritätszuschlag nicht sofort in voller Höhe mit 5,5 Prozent erhoben. Im sog. Milderungsbereich darf der Zuschlag 11,9 Prozent (bis 2020: 20 Prozent) des Unterschiedsbetrags zwischen der Lohnsteuer und den Freigrenzen nicht übersteigen.

Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die im Jahr nicht mehr als ca. 73.000 Euro brutto verdienen, zahlen ab 2021 keinen Solidaritätszuschlag mehr. Bis zu einem Einkommen von rund 109.000 Euro wird in der Gleitzone schrittweise die volle Höhe erreicht. Ein Alleinverdiener in der Steuerklasse III wird danach bis zu einem Bruttojahreslohn von ca. 136.000 Euro keinen Solidaritätszuschlag zahlen, bis ca. 206.000 Euro ist der Solidaritätszuschlag niedriger, darüber beträgt der Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent.

Das Restschuldbefreiungsverfahren wurde auf drei Jahre verkürzt.

□ VERKÜRZUNG DER RESTSCHULDBEFREIUNG

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen „Gesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht“ hat der Gesetzgeber die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

für alle natürlichen Personen auf drei Jahre verabschiedet. Daneben enthält das Gesetz einige – teilweise erst vom Rechtsausschuss initiierte – Änderungen der Insolvenzordnung, die vor allem Einfluss auf die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens haben.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ STRAFVERTEIDIGUNGSKOSTEN SIND KEINE BETRIEBSAUSGABEN

■ FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. Oktober 2020, 5 K 1613/17

Im Streitfall wollte der Kläger (gewerbliche Einkünfte) Beratungs- und Prozesskosten als Betriebsausgaben geltend machen. Er ließ sich Scheinrechnungen für Strafverteidigungskosten für sein Unternehmen ausstellen und erhielt den von ihm gezahlten Betrag abzüglich einer Marge von 20 Prozent für den Rechnungsaus-

steller zurück. Das Gericht sah den für den Betriebskostenabzug erforderlichen betrieblichen Zusammenhang, weil es um Scheinrechnungen für das Unternehmen des Klägers ging. Dieser betriebliche Zusammenhang wurde aber durch die persönliche Bereicherung des Klägers überlagert. Das FG ließ daher den Betriebsausgabenabzug der Strafverteidigerkosten in Höhe von ca. 75.000 Euro für das achtjährige Steuerstraf-

verfahren nicht zu. Strafverteidigungskosten eines Unternehmers sind keine Betriebsausgaben, wenn sich der Unternehmer persönlich bereichern und sein Privatvermögen mehren wollte. Dies gilt auch dann, wenn das Strafverfahren – wie im zu entscheidenden Fall – nach § 153a StPO eingestellt wurde. Hieraus kann nicht gefolgert werden, dass der strafrechtliche Vorwurf zu Unrecht erhoben worden ist.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (Az. des BFH: X R 34/20). In der Rechtsprechung ist noch nicht abschließend geklärt, wann der für

den Betriebsausgabenabzug von Strafverteidigungskosten erforderliche ausschließliche und unmittelbare Veranlassungszusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bei Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens gegeben ist.

Aufwendungen für ein finanzgerichtliches Verfahren sind Betriebsausgaben, soweit sie im Zusammenhang mit den betrieblichen Einkünften stehen. Dieser Zusammenhang ist bisher anerkannt bei Verfahren wegen Betriebssteuern (Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) sowie bei Fragen der Gewinnermittlung (Einkommensteuer).

Strafverteidigungskosten sind keine Betriebsausgaben.

■ GEWINN AUS DER VERÄUSSERUNG EINES MITUNTERNEHMERANTEILS

■ FG Bremen, Urteil vom 10. September 2020 I K 220/18 (5)

Die Klägerin hatte ihren Mitunternehmeranteil an einer Immobilien-KG verkauft. In einer Ergänzungsvereinbarung aus dem Jahr 2008 wurde geregelt, dass die Klägerin im Fall des Verkaufs je Wohnung eine sog. Nachbesserungsprämie in Höhe von 20.000 Euro erhalten sollte, die spätestens am 31. Dezember 2012 auszuzahlen war. Tatsächlich wurde die Nachbesserungsprämie an die Klägerin in Höhe von 100.000 Euro im Januar 2012 sowie in Höhe von 20.000 Euro im August 2013 gezahlt.

Die Klägerin strebte den Ansatz des Veräußerungsgewinns in den Jahren 2012 und 2013 an. Nach Auffassung des Finanzamtes war die Übertragung der Gesellschaftsanteile jedoch bereits im Jahr 2008 erfolgt und damit der Veräußerungsgewinn unabhängig vom späteren Zufluss der Nachbesserungsprämie (Abfindungszahlungen) im Kalenderjahr 2008 zu versteuern.

Nach Auffassung des FG Bremen waren 120.000 Euro (nicht abgezinster Betrag) im Jahr 2008 zu erfassen.

Beim Verkauf eines Mitunternehmeranteils ist die Kaufpreisforderung grundsätzlich mit dem Nennwert zu bewerten. Ist die Forderung unverzinslich, kommt eine Aufteilung in einen Kapitalanteil und in einen Zinsanteil nur dann in Betracht, wenn ein bestimmter Fälligkeitszeitpunkt vereinbart worden ist. Ist der Fälligkeitszeitpunkt aber offengelassen worden, scheidet eine Aufteilung des Kaufpreises aus.

Eine Teilwertabschreibung auf die zinslose Kaufpreisforderung ist nicht möglich. Diese setzt voraus, dass der Gewerbebetrieb fortbesteht. Somit kann eine Teilwertabschreibung nur den laufenden Gewinn mindern, nicht aber einen Veräußerungsgewinn.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Der Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils entsteht im Zeitpunkt der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums.

■ KEIN VERZICHT AUF DIE KLEINUNTERNEHMER-REGELUNG

■ BFH-Urteil vom 23. September 2020 XI R 34/19

Der Kläger eröffnete 2006 ein Unternehmen und optierte zur Regelbesteuerung (Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG).

Er gab seit 2006 bis einschließlich 2016 Umsatzsteuererklärungen ab, in denen er die Umsatzsteuer anmeldete. In den Jahren 2011 und 2012 lagen seine Umsätze oberhalb der **damalen Umsatzgrenze** für Kleinunternehmer von

17.500 Euro (derzeitige Grenze: 22.000 Euro). In allen anderen Jahren lagen die Umsätze unter 17.500 Euro. Im Streitjahr 2017 wandte der Kläger erstmals die Kleinunternehmerregelung an, nachdem er in den Ausgangsrechnungen 2017 keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen hatte.

Das Finanzamt lehnte den Wechsel zur Kleinunternehmerbesteuerung ab, weil die fünfjährige Bindungsfrist des § 19 Abs. 2 Satz 2 UStG noch nicht abgelaufen sei.

>>

Allein das Überschreiten der Umsatzgrenze ist kein Widerruf des Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung.

Der BFH entschied für den Kläger, dass dieser auf Grund des wirksamen Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung im Jahr 2006 bis einschließlich 2010 (fünf Jahre) daran gebunden war. Der Kläger konnte ab dem Veranlagungszeitraum 2011 seinen Verzicht widerrufen und von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen. Da er dies aber nicht getan hatte, wirkte sein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung auch im Jahr 2011 fort.

Das Überschreiten der Umsatzgrenze ist weder ein Widerruf des Verzichts noch erledigt es die

Verzichtserklärung in sonstiger Weise. Nach einem wirksamen Widerruf bleibt es bei einer entsprechenden Umsatzhöhe so lange bei der Kleinunternehmerregelung, bis der erneute Verzicht darauf erklärt und damit wiederum eine fünfjährige Bindungsfrist ausgelöst wird. Das Jahr der ersten Steuererklärung unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften ist dann der erneute Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung.

■ KEIN VORSTEUERABZUG AUS MIETVERTRAG

■ FG Münster, Urteil vom 29. September 2020, 15 K 2680/18

Die Klägerin schloss einen gewerblichen Untermietvertrag zur Anmietung von Räumlichkeiten für ihr Unternehmen. Streitig war, ob ein Mietvertrag ohne offen ausgewiesene Umsatzsteuer eine berichtigungsfähige Rechnung darstellt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der Mietvertrag nicht zum Vorsteuerabzug berechtige. Der im Jahr 2017 abgeschlossene Mietvertrag (Dauerrechnung) lasse keine Rückwirkung zu, da der Mietvertrag nicht die Mindestanforderungen des § 14 UStG erfüllte. Die Umsatzsteuer war im Mietvertrag nicht gesondert ausgewiesen. Eine Option zur Umsatzsteuer enthielt der Vertrag nicht. Der Vorsteuerabzug aus dem Mietvertrag sei nicht möglich, wenn der Mietvertrag nur den Passus „zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer“ enthält.

Das Gericht gab dem Finanzamt Recht. Ohne Option im Sinne von § 9 UStG beläuft sich die „gesetzliche Umsatzsteuer“ auf 0 Euro. Nur wenn die Umsatzsteuer in einem Mietvertrag gesondert ausgewiesen wird, lässt sich daraus ableiten, dass der Vermieter zur Umsatzsteuerpflicht optiert hat.

Der Mietvertrag kann auch nicht rückwirkend berichtigt werden, weil der Vertrag nicht die Mindestanforderungen an eine berichtigungsfähige Rechnung erfüllt, zu denen u. a. eine gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer gehört.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Aus einem Mietvertrag ist kein Vorsteuerabzug ohne offenen Umsatzsteuerausweis möglich.

■ EINGESCANNTE RECHNUNGSKOPIEN FÜR DIE VORSTEUERVERGÜTUNG

■ FG Köln 16. Juni 2020, 2 K 2298/17

Der Kläger war ein belgischer Binnenschiffer, der in Deutschland im Jahr 2015 getankt hatte und hieraus die Vorsteuern im Wege der Vorsteuervergütung geltend machte. Dem im September 2016 gestellten Antrag fügte er die eingescannten Tankrechnungen mit der Aufschrift „Kopie“ bei. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) lehnte die Vorsteuervergütung ab, weil der Kläger nicht die Originalrechnungen in eingescannter Form beigefügt hatte. Zwar übermittelte der Kläger anschließend die eingescannten Originalrechnungen, jedoch erst im Jahr 2017 nach Ablauf der Ausschlussfrist. Der Kläger erklärte dies damit, dass er über die Originalrechnungen nicht früher habe verfügen können, weil er als Binnenschiffer nach belgischem Recht verpflichtet gewesen sei, die

Originalrechnungen bis zum Ende der Fahrt auf seinem Schiff aufzubewahren.

Nach dem FG Köln genügt bei einem Antrag auf Vorsteuervergütung die elektronische Übermittlung eingescannter Rechnungskopien bis zum 30. September des Folgejahres an das BZSt. Die elektronische Übermittlung der eingescannten Rechnungsoriginale ist nicht erforderlich.

Für eine ordnungsgemäße Antragstellung reicht es aus, dass innerhalb der Antragsfrist in elektronischer Form Rechnungskopien eingereicht werden, auch wenn gemäß § 18 Abs. 9 Satz 2 UStG i.V.m. § 61 Abs. 2 Satz 3 UStDV verlangt wird, dass "eingescannte Originale" der Rechnungsbelege eingereicht werden müssen.

Im Vorsteuervergütungsverfahren ist die Einreichung von eingescannten Rechnungskopien ausreichend.

Das deutsche Recht ist hier im Lichte des vorrangigen Unionsrechts des Art. 10 der Richtlinie 2008/9/EG einschränkend auszulegen.

Im Vorsteuervergütungsverfahren bedeutet es keinen Unterschied, ob das Originaldokument verwendet wird, um es elektronisch an die Finanzbehörde zu übertragen, oder ob das Ori-

ginaldokument zuvor kopiert wird und nur die Kopie Ausgangspunkt der elektronischen Übertragung ist.

Die Revision wurde zugelassen, da der Frage, ob § 61 Abs. 2 Satz 3 UStDV im Lichte der unionsrechtlichen Vorgaben eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

■ ERWEITERTE KÜRZUNG BEI MITVERMIETUNG EINES ANGEMIETETEN NACHBARGRUNDSTÜCKS

■ **BFH-Urteil vom 22. Oktober 2020, IV R 4/19**
Die Tätigkeit der Klägerin beschränkte sich in den Streitjahren 2010 bis 2012 auf die Vermietung einer ihr als Untererbbauberechtigte gehörende Halle. Mitvermietet wurde ein abgegrenzter Teil einer Halle auf einem angrenzenden Grundstück, den sie selbst von einem Dritten angemietet hatte. Es handelte sich dabei um einen überbauten, acht Meter breiten Grundstücksstreifen (als „Lieferschlauch“ bezeichnet), der als Zugang für Warenlieferungen zum vermieteten „eigenen“ Untererbbaurechts-Gebäude der Klägerin diente, aber auch für Lagerzwecke des Mieters nutzbar war. Der Klägerin stand unabhängig davon ein nicht ausschließliches Geh- und Fahrrecht am Nachbargrundstück als im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit zu.

Streitig war, ob die Anmietung und Untervermietung des „Lieferschlauchs“ eine für die er-

weiterte Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG schädliche Tätigkeit war. Der BFH sah keine Schädlichkeit für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung.

Die An- und Weitervermietung fremden Grundbesitzes neben der Überlassung eigenen Grundbesitzes verstößt dann nicht gegen das Gebot der ausschließlichen Nutzungsüberlassung eigenen Grundbesitzes, wenn sie zwingend notwendiger Teil der wirtschaftlich sinnvoll gestalteten Überlassung des eigenen Grundbesitzes ist und nur geringen Umfang hat. Ohne den angemieteten „Lieferschlauch“ sei das eigene Grundstück nicht sinnvoll nutzbar, obwohl der Zugang zum eigenen Grundstück durch eine Grunddienstbarkeit auf dem Nachbargrundstück gesichert war.

Die erweiterte Gewerbesteuerkürzung ist bei sinnvoller Mitvermietung eines angemieteten Grundstücksteils nicht ausgeschlossen.

□ ABZUGSVERBOT FÜR KOSTEN DES ERSTSTUDIUMS

■ **BFH-Urteil vom 16. Juni 2020, VIII R 4/20**
Die Klägerin hatte in Weißrussland eine Kunstschule besucht und anschließend ohne Abschlussprüfung studiert. In Deutschland begann sie 2004 ein Studium der Slawistik und der Kunstpädagogik, welches sie 2010 abschloss. Schon vor Beginn ihres Studiums in Deutschland hatte sie künstlerisch bzw. als Buchillustratorin gearbeitet. Sie machte die Kosten für ihr Studium in Deutschland (9.043,39 Euro) als Betriebsausgaben im VZ 2004 geltend, die sie von Betriebseinnahmen in Höhe von 120 Euro absetzte.

Der als Betriebsausgaben geltend gemachte Betrag setzte sich aus studienbezogenen Aufwendungen wie Arbeitsmittel, Immatrikulationskosten, Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung und Fahrtkosten zusammen.

Das Finanzamt lehnte den Betriebsausgabenabzug ab und berücksichtigte bei den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit die erklärten Betriebseinnahmen abzüglich pauschal geschätzter Betriebsausgaben in Höhe von 25 Prozent. Die Aufwendungen für das Studium wurden als Sonderausgaben in Höhe von 4.000 Euro berücksichtigt.

Der BFH bestätigte das Abzugsverbot für die Kosten eines Erststudiums nach § 4 Abs. 9 EStG, obwohl die Vorschrift erst im Jahr 2011 eingeführt wurde. Ein Erststudium, welches eine schon ausgeübte künstlerische Tätigkeit fördern soll, verliert nicht den Charakter einer "Erstausbildung", wenn es objektiv sowohl der Persönlichkeitsentwicklung als auch der Entwicklung der künstlerischen Fähigkeiten des Steuerpflichtigen dient. Das Erststudium ist dann aber gleichwohl auch privat veranlasst.

Privat veranlasste Aufwendungen für ein Erststudium sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

■ ERWEITERTE KÜRZUNG BEI VERMIETUNG VON DACHFLÄCHEN FÜR PHOTOVOLTAIK

■ FG Münster, Urteil vom 17. Dezember 2020, 5 K 631/20 G

Die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung ist bei Dachflächenvermietung für Photovoltaikanlagen an gesellschaftergleiches Unternehmen ausgeschlossen.

Die Klägerin (GmbH) betrieb ein Grundstücksunternehmen. In ihren Gewerbesteuermessbetragserklärungen 2014 bis 2017 minderte sie den Gewerbeertrag unter Anwendung der erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG um 100 Prozent. Die Klägerin verpachtete Dachflächen im Umfang von ca. 1.600 m² an eine GbR, die unter Nutzung der Dachflächen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen gewerbliche Einkünfte erzielte. Drei Gesellschafter der Klägerin waren in Höhe von jeweils 0,3 Prozent auch an der GbR beteiligt. Das Finanzamt versagte die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung, weil der von der Klägerin verwaltete eigene Grundbesitz zum Teil dem Gewerbebetrieb ihrer Gesellschafter diene. Das FG Münster gab dem Finanzamt Recht. Nach § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG kann die erweiterte Kürzung nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient. Nach ständiger Rechtsprechung „dient“ Grundbesitz auch dann dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters des Grundstücksunternehmens, wenn das Grundstück von einer Mitunternehmerschaft genutzt wird, an der der Gesellschafter als Mitunternehmer beteiligt ist (BFH, Urteil vom 22. Januar 2009, IV R 80/06). Denn andernfalls könnte

ein Grundstücksunternehmen die erweiterte Kürzung bereits dann beanspruchen, wenn der den Grundbesitz nutzende Gesellschafter einen Dritten mit einer minimalen Beteiligung in sein Unternehmen aufnähme. Die Anwendung des Ausschlussstatbestandes ist nicht wegen der geringen Beteiligungshöhe der Gesellschafter von je 0,3 Prozent an der GbR ausgeschlossen. Halten mehrere Gesellschafter jeweils eine unterhalb der Bagatellfallgrenze liegende Beteiligung an der mietenden Personengesellschaft und unterliegen sie bei dieser der persönlichen Haftung, ist der Ausschluss nach § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG von der erweiterten Gewerbesteuerkürzung zumindest dann nicht unverhältnismäßig, wenn die Gesellschafter zusammen gleichzeitig die Mehrheit an der Grundstücksgesellschaft halten. Der Zweck der Regelung des § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG, die Gleichbehandlung der Grundstücksgesellschaft mit natürlichen Personen, wird in diesen Fällen grundsätzlich erreicht. Denn stünde der Grundbesitz im Eigentum der Gesellschafter und nicht der Grundstücksgesellschaft, wären die erzielten Pächterlöse der Gewerbesteuer unterliegende (Sonder-)Betriebsseinnahmen einer Mitunternehmerschaft. Aus diesem Grund ist eine erweiterte Kürzung bei der Grundstücksgesellschaft nicht erforderlich.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

□ ABGABEFRIST FÜR STEUERERKLÄRUNGEN

■ BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2020 IV A 3 - S 0261/20/10001 :010

Abgabefrist für Steuererklärungen 2019 endet erst 31. März 2021, eine weitere Verlängerung bis zum 31. August 2021 ist absehbar.

Das BMF verlängert die Abgabefrist des § 149 Abs. 3 AO für Steuererklärungen 2019, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe gefertigt werden, bis zum 31. März 2021. Die Fristverlängerung erfolgt wegen der Belastungen aufgrund der Coronakrise, insbesondere der Belastung durch die Mitwirkung bei Anträgen auf Coronahilfen.

Nach den Informationen des Deutschen Steuerberaterverbandes soll das BMF sogar eine weitere Fristverlängerung bis zum 31. August 2021 – und damit um ein halbes Jahr – zugesagt haben. Eine offizielle Mitteilung des BMF gibt es hierzu aber noch nicht.

Unabhängig vom Umfang der allgemeinen Fristverlängerung (31. März oder 31. August 2021) gelten die Grundsätze des § 149 AO fort: Es kann also im Einzelfall noch eine weitergehende Fristverlängerung auf Antrag nach § 109 Abs. 2 Satz 1 AO gewährt werden, falls der Steuerpflichtige oder sein Berater ohne Verschulden verhindert sind, die Steuererklärungsfrist einzuhalten. Umgekehrt kann das Finanzamt aber auch die Steuererklärung vorzeitig nach Maßgabe des § 149 Abs. 4 AO anfordern.

Zu beachten ist, dass die allgemeine Fristverlängerung nichts an einer möglichen Zinspflicht nach § 233a Abs. 2 AO ändert, die am 1. April 2021 für Steuernachzahlungen für den VZ 2019 beginnt.

■ UNBERECHTIGTER STEUERAUSWEIS

■ BMF-Schreiben vom 11. Januar 2021, III C 2-S 7283/19/10001:001, FMNR01d00002

Mit o. g. Schreiben passt das BMF den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) an die Rechtsprechung an. Der BFH hatte mit Urteil vom 21. September 2016, Az. XI R 4/15 entschieden, dass ein unberechtigter Steuerausweis nach § 14c Abs. 2 UStG nicht voraussetzt, dass die erteilte Rechnung alle in § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG aufgezählten Merkmale aufweist. Für einen unberechtigten Steuerausweis besteht die Möglichkeit einer Berichtigung auf Grundlage eines entsprechenden beim Finanzamt zu stellenden Antrags.

Die Anforderungen an einen unberechtigten Steuerausweis im Sinne dieser Vorschrift erfüllt

eine Rechnung schon dann, wenn sie den Rechnungsaussteller, den (vermeintlichen) Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung sowie das Entgelt und die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ausweist.

Der unberechtigte Steuerausweis setzt nicht voraus, dass es sich bei dem bezifferten Steuerbetrag um einen explizit als solchen erklärten "Ausweis" der Steuer handelt. Die Umsatzsteuer ist vielmehr bereits dann gesondert ausgewiesen, wenn die Steuer als Geldbetrag genannt und als Steuerbetrag gekennzeichnet ist. An den Steuerausweis sind keine bestimmten "optischen" Anforderungen zu stellen. Die Steuer kann daher auch im Rahmen eines erläuternden Hinweises gesondert ausgewiesen werden.

Ein unberechtigter Steuerausweis setzt die Nennung der Steuer als Geldbetrag und die Kennzeichnung als Steuerbetrag voraus.

■ UMSATZSTEUERLICHE FOLGEN DES BREXITS

■ BMF-Schreiben vom 10. Dezember 2020, III C 1 - S 7050/19/10001 :002

Das BMF äußert sich zu den umsatzsteuerlichen Folgen des Brexits. Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der EU ausgetreten. In einem Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 galt das Umsatzsteuerrecht weiter.

Ab dem 1. Januar 2021 gilt:

- Großbritannien (ohne Nordirland) gilt als Drittlandsgebiet
- Nordirland gilt im Bereich der Dienstleistungen ebenfalls als Drittlandsgebiet
- Nordirland gilt im Bereich der Warenlieferungen als EU-Staat, da für Nordirland insoweit ein besonderer Status im „Protokoll zu Irland/Nordirland“ gewährt wurde. Dies hat zur Folge, dass Warenlieferungen nach Nordirland auch weiterhin als innergemeinschaftliche Lieferungen behandelt werden.

Für Warenlieferungen, die vor dem 1. Januar 2021 beginnen, aber nach dem 31. Dezember 2020 nach Großbritannien (ohne Nordirland) gelangen oder umgekehrt, gelten noch die Regelungen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs. Sofern also Buch- und Belegnachweis erbracht werden, ist die Lieferung von Deutschland nach Großbritannien (ohne Nordirland) steuerfrei gem. § 6a UStG. Eine entsprechende Lieferung von Großbritannien nach Deutschland stellt einen innergemein-

schaftlichen Erwerb i. S. von § 1a UStG dar. Die Finanzverwaltung verzichtet aber auf eine Besteuerung des Erwerbs, wenn der Unternehmer nachweist, dass der Vorgang nach dem 31. Dezember 2020 der Besteuerung mit der Einfuhrumsatzsteuer unterlegen hat.

Bei sonstigen Leistungen, die noch im Jahr 2020 beginnen, aber im Jahr 2021 enden, ist der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung – also 2021 – maßgeblich, so dass der Empfänger im Drittstaat sitzt. Es gibt keine Unterscheidung zwischen Großbritannien und Nordirland.

Bei der Vorsteuervergütung ist zu unterscheiden, ob die Vorsteuern noch im Jahr 2020 entstanden sind oder erst im Jahr 2021 entstehen.

- Für Vorsteuern, die noch 2020 entstanden sind, gilt im Grundsatz das bisherige Vergütungsverfahren fort. Allerdings sind Vergütungsanträge bis zum 31. März 2021 zu stellen. Dies gilt sowohl für den Vergütungsantrag eines deutschen Unternehmers in Großbritannien als auch für den Vergütungsantrag eines britischen Unternehmers in Deutschland.
- Für Vorsteuern, die im Jahr 2021 entstehen, gilt grundsätzlich das Erstattungsverfahren für Drittstaaten. Dies betrifft aber nicht Vorsteuern, die auf Warenbezüge zwischen Deutschland und Nordirland entstehen, da Nordirland insoweit auch weiterhin als Gemeinschaftsgebiet (EU-Staat) gilt. >>

Das BMF äußert sich zu den umsatzsteuerlichen Folgen des Brexits.

- Das Bestätigungsverfahren für die Prüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit dem Länderpräfix „GB“ nach § 18e UStG ist ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr möglich. Jedoch können ab dem 1. Januar 2021 Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit dem Länderpräfix „XI“ nach § 18e UStG abgefragt werden.

Das BMF-Schreiben enthält noch weitere Ausführungen zum Mini-One-Stop-Shop, zur Haftung für Betreiber von Internet-Handelsplattformen wie eBay sowie für die Bearbeitung von Amtshilfeersuchen.

■ MITTEILUNGSPFLICHTEN BEI AUSLANDSBEZIEHUNGEN

■ BMF-Schreiben vom 28. Dezember 2020, IV B 5 - S 0301/19/10009 :001

Mit o. g. BMF-Schreiben hat die Finanzverwaltung unter Änderung ihrer bisherigen Schreiben betreffend die „Mitteilung bei Überschreiten der Beteiligungsgrenze“ und „Veräußerung von Beteiligungen“ zu den Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen Stellung genommen.

Beteiligungsgrenze

Die Mitteilungspflicht nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AO besteht nur dann, wenn beim Erwerb einer Beteiligung die maßgebenden Beteiligungsgrenzen (erstmalig oder nach zwischenzeitlichem Unterschreiten der Grenze erneut) erreicht bzw. überschritten werden.

Die Mitteilungspflicht umfasst auch den Erwerb mittelbarer Beteiligungen. Die Mitteilungspflicht besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen nur für die Beteiligungen, die der inländische Steuerpflichtige selbst entgeltlich oder unentgeltlich

erworben hat. Im Falle des Erwerbs einer unmittelbaren Beteiligung an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat der inländische Steuerpflichtige auch die hierdurch gleichzeitig miterworbenen mittelbaren Beteiligungen mitzuteilen, soweit die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Veräußerung von Beteiligungen

Die Veräußerung einer Beteiligung ist nach § 138 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 AO mitteilungspflichtig, wenn die Anschaffungskosten aller veräußerten Beteiligungen 150.000 Euro überschreiten oder mindestens eine 10-prozentige Beteiligung veräußert wird. Die Mitteilungspflicht besteht bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nur für die unmittelbaren Beteiligungen, die der Steuerpflichtige selbst veräußert hat, und hierdurch gleichzeitig mitveräußerte mittelbare Beteiligungen.

■ VOLLSTRECKUNGS-AUFSCHUB IN DER CORONAPANDEMIE

■ BMF-Schreiben vom 19. März 2020, IV A 3 - S 0336/19/10007 :002 und Beschluss des FG Berlin-Brandenburg vom 20. November 2020, 10 V 10146/20

Mit Beschluss vom 20. November 2020 hat das FG Berlin-Brandenburg entschieden, dass ein Vollstreckungsaufschub eröffnet ist, wenn ein Steuerpflichtiger unmittelbar und nicht unerheblich wirtschaftlich durch das Coronavirus betroffen ist. Bei der Gewerbesteuer gibt es keinen Vollstreckungsaufschub.

Der Anwendungsbereich des BMF-Schreibens vom 19. März 2020, IV A 3 – S 0336/19/10007 :002 „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)“ ist für einen Vollstreckungsaufschub nach § 258 AO grundsätzlich insoweit

eröffnet, als ein Steuerpflichtiger (im Beschluss: Betreiber eines Imbisses mit Geldspielautomaten) unmittelbar und nicht unerheblich wirtschaftlich durch das Coronavirus betroffen ist (im Beschluss: durch Umsatzausfälle März/April 2020). Das gilt auch für Rückstände aus der Zeit vor der Coronapandemie.

Das BMF-Corona-Schreiben kehrt ein Regelausnahme-Verhältnis um: Während zu normalen Zeiten eine nachhaltige Vollstreckung die Regel und ein Vollstreckungsaufschub die Ausnahme ist, soll während der Pandemie bei von der Pandemie wirtschaftlich nachteilig Betroffenen regelmäßig nicht vollstreckt werden. Der Regelfall der Ermessensausübung soll in Anbetracht der wirtschaftlichen Belastungen durch die Coronapandemie nunmehr das Absehen von

Die Finanzverwaltung hat zu den Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen Stellung genommen.

Bei wirtschaftlich unmittelbar und nicht unerheblich von der Coronapandemie Betroffenen besteht Vollstreckungsaufschub.

der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen sein (Anschluss an FG Düsseldorf, Beschluss vom 29. Mai 2020, 9 V 754/20).

Lediglich vor der Pandemie bereits ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen bleiben bestehen und werden wegen der Pandemie nicht aufgehoben. Dies steht jedoch einem regelmäßigen Ausschluss neuer Vollstreckungsmaßnahmen für alte Schulden durch das BMF-Schreiben nicht entgegen. Es ist für einen auf das BMF-Schreiben gestützten Vollstreckungsaufschub auch nicht erforderlich, dass die Rückstände bis zum 31. Dezember 2020 getilgt werden können (Abgrenzung zum BFH-Beschluss vom 30. Juli 2020, VII B 73/20), sondern nur, dass überhaupt eine Aussicht auf Tilgung nach Ende der Pandemie besteht; letzteres ist für Gastronomiebetriebe aufgrund eines zu erwartenden Nachholeffekts zu bejahen.

Der Steuerpflichtige hat aber auch in Pandemiezeiten keinen Anspruch auf Vollstreckungsaufschub, wenn er nicht glaubhaft macht, nach seinen Vermögensverhältnissen zur Begleichung der offenen Steuern aktuell nicht in der Lage zu sein. Es fehlt an der Glaubhaftmachung, wenn der Steuerpflichtige ein Schließfach bei einer Bank unterhält und bislang der vollstreckenden Finanzbehörde trotz deren wiederholter Aufforderung den Zugang zu diesem – angeblich leeren – Schließfach verweigert hat.

■ UNENTGELTLICHE/VERBILLIGTE MAHLZEITEN BEI DER LOHN- STEUER

■ **BMF-Schreiben vom 28. Dezember 2020 IV C 5 - S 2334/19/10010 :002**

Mit o. g. Schreiben hat das BMF die Tageswerte der unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgegebenen Mahlzeiten ab dem Kalenderjahr 2021 bekannt gegeben. Der Wert für Mahlzeiten für ein Mittag- oder Abendessen beträgt 3,47 Euro, der Wert für ein Frühstück beläuft sich auf 1,83 Euro.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2021 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

 **Russell Bedford**
taking you further